

STADTSPORTBUND Köln e.V.

Satzung



Wir.Bewegen.Köln.

Ersteintrag 13.03.1961

Änderung 19.01.1966

Neufassung 28.11.1974

Neufassung 24.02.1978

Änderung 31.07.1981

Neufassung 12.07.1988

Änderung 01.07.1991

Änderung 19.09.1994

Änderung 22.05.1997

Änderung 28.10.2002

Neufassung 27.11.2006

Neufassung 07.03.2007

Änderung 14.10.2013 gültig seit 09.01.2015

Änderung 26.09.2016 gültig seit 14.02.2017

Neufassung 16.10.2017 gültig seit 08.11.2017

Satzung des Stadtsporthundes Köln e.V.

Beschlossen in der Mitgliederversammlung am 16. Oktober 2017

Vorbemerkung

Aus Gründen der Lesbarkeit sind im Satzungstext durchgängig alle Personen, Funktionen und Amtsbezeichnungen in der männlichen Form gefasst. Soweit die männliche Form gewählt wird, werden damit sowohl weibliche als auch männliche Funktions- und Amtsträger angesprochen.

§ 1 Name, Wesen, Sitz

(1) Der Verein führt den Namen „StadtSportBund Köln e.V.“.

(2) Der Verein ist ein Zusammenschluss der Sportvereine, der Stadtbezirkssportverbände und der Fachschaften in der Stadt Köln.

(3) Der Verein hat seinen Sitz in Köln und ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Köln eingetragen.

(4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(5) Der Verein ist als selbstständige Organisation Mitglied des Landessportbundes NRW e.V. (= LSB) und kann auch Mitglied in anderen Organisationen sein.

§ 2 Grundsätze der Tätigkeit und Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(3) Der Verein ist parteipolitisch, religiös und weltanschaulich neutral.

(4) Er tritt für einen manipulationsfreien Sport ein

(5) Er tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen sowie jeder Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist, entschieden entgegen.

§ 3 Zweck

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der Jugendhilfe.

(2) Der Satzungszweck wird insbesondere dadurch verwirklicht, dass der Verein es sich zur Aufgabe macht

- dafür vorrangig einzutreten, dass alle über ihn angeschlossenen Sportvereine ihren Vereinsmitgliedern den gewünschten Sport unter zeitgemäßen Bedingungen anbieten und sie diesen ausüben können.

- dafür einzutreten, dass allen Einwohnerinnen und Einwohnern der Stadt Köln die Möglichkeit gegeben wird unter zeitgemäßen Bedingungen Sport zu treiben,

- die Kinder-, Jugend- und Altenhilfe mit den Möglichkeiten des Sports in jeder Beziehung zu fördern und die dafür erforderlichen Maßnahmen zu koordinieren,

- den Sport in überverbandlichen und überfachlichen Angelegenheiten – insbesondere gegenüber der Stadt Köln und in der Öffentlichkeit - zu vertreten und die damit zusammenhängenden Fragen seiner Mitglieder zu regeln.

- Sportpolitik zu betreiben, Breitensport und Leistungssport zu fördern, Bildung, Erziehung und Mitarbeiterentwicklung zu fördern, die Schaffung von Sporträumen zu unterstützen und die Behindertenhilfe, insbesondere mit Mitteln des Sports unter Berücksichtigung der UN-Behindertenrechtskonvention 2006 „Inklusion“, zu fördern.

§ 4 Maßnahmen und Einschaltung Dritter

(1) Die vorgenannten Zwecke werden insbesondere durch Entwicklung und Umsetzung von geeigneten sportspezifischen und sportbildenden Programmen, Maßnahmen oder Veranstaltungen oder auch durch die Gründung von Vereinen oder Gesellschaften gefördert.

(2) Der Vorstand ist ermächtigt, zur Förderung und Erfüllung dieser vorgenannten Zwecke einzelne Aufgaben auf Dritte zu übertragen.

§ 5 Rechtsgrundlagen

(1) Rechtsgrundlagen des Vereins sind die Satzung und die Ordnungen, die er zur Durchführung seiner Aufgaben beschließen kann. Die Ordnungen dürfen nicht im Widerspruch zur Satzung stehen.

(2) Die Satzung wird von der Mitgliederversammlung beschlossen. Ordnungen werden vom Vorstand beschlossen.

(3) Die Jugendordnung wird vom Jugendtag der Sportjugend (=SJK) beschlossen und durch einen Beschluss des Vorstands bestätigt.

(4) Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

§ 6 Mitgliedschaft

(1) Ordentliche Mitglieder des Vereins können sein

a) jeder Sportverein mit Sitz in den Verwaltungsgrenzen der Stadt Köln (= Sportverein),

b) jeder Stadtbezirkssportverband in den Verwaltungsgrenzen der Stadt Köln (= SBSV),

c) jede (Sport)Fachschaft, sofern sie die kommunale Untergliederung eines rechtsfähigen Vereins ist oder ihr selbst Rechtsfähigkeit verliehen ist und sofern zumindest die Untergliederung ihren Sitz in den Verwaltungsgrenzen der Stadt Köln hat (= Fachschaft).

Ordentliche Mitglieder müssen ihre Gemeinnützigkeit wegen Förderung des Sports gemäß der Abgabenordnung nachweisen.

(2) Außerordentliche Mitglieder sind sonstige dem Sport dienende Organisationen. Diese müssen nicht gemeinnützig im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung sein. Mittelzuweisungen und unentgeltliche Leistungen an außerordentliche Mitglieder sind unzulässig.

§ 7 Ehrenmitgliedschaft

Persönlichkeiten, die sich um den Sport verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung mit zwei Drittel der abgegebenen, gültigen Stimmen zu Ehrenmitgliedern ohne Stimmrecht ernannt werden. Näheres regelt die Ehrungsordnung.

§ 8 Aufnahme

Mitglieder können auf schriftlichen Antrag vom Vorstand als ordentliche oder außerordentliche Mitglieder aufgenommen werden, wenn sie die genannten Voraussetzungen erbringen. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages ist dem beitrtrittswilligen Verein per Einwurf-Einschreiben mitzuteilen. Gegen den ablehnenden Beschluss kann der beitrtrittswillige Verein binnen zwei Wochen nach Zugang eine Beschwerde an den Vorstand richten. Über die Beschwerde ist auf der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung durch Beschluss zu entscheiden. Der beitrtrittswillige Verein kann, vertreten durch seinen Vorstand gem. § 26 BGB, an der Mitgliederversammlung teilnehmen. Der vertretungsberechtigte Vorstand des beitrtrittswilligen Vereins hat in der Mitgliederversammlung ein Rederecht.

§ 9 Beiträge und Umlagen

(1) Von allen ordentlichen Mitgliedern gemäß § 6 ist ein Mitgliedsbeitrag zu zahlen, der sich aus einem Grundbeitrag und einem Pro-Kopf-Beitrag (berechnet pro Mitglied des Mitgliedsvereines, Stichtag LSB-Meldung) zusammensetzt. Es können Umlagen erhoben werden.

(2) Die Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrags und der Umlagen bestimmt die Mitgliederversammlung durch Beschluss mit einfacher Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen. Die Höhe der Umlage darf den durch das Mitglied zu leistenden Pro-Kopf-Beitrag nicht übersteigen.

(3) Die Beiträge werden per Lastschrift eingezogen. Näheres regelt die Beitragsordnung.

§ 10 Austritt, Ausschluss und Auflösung

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss, Tod des Ehrenmitglieds, Auflösung des Mitgliedsvereins oder Verlust der Gemeinnützigkeit. Die Beitragspflicht besteht in diesen Fällen weiter bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres.

(2) Der Austritt muss schriftlich (Brief oder Fax) zum Ende eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten erklärt werden.

(3) Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied

- mit seiner Verpflichtung zur Beitragszahlung länger als 2 Monate in Verzug ist;
- sich eines groben Verstoßes gegen die Regelungen der Satzung schuldig gemacht hat;
- wegen seines Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereins für diesen nicht mehr tragbar ist.

(4) Ein Antrag auf Ausschluss kann von jedem ordentlichen Mitglied und von jedem Mitglied des Vorstands gemäß § 17 an den Vorstand gestellt werden. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied kann innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag Stellung nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Vorstand unter Berücksichtigung einer zugegangenen Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag zu entscheiden. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem betroffenen Mitglied das Rechtsmittel der Beschwerde an die Mitgliederversammlung zu. Diese ist innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses schriftlich an den Vorstand zu richten. Sie ist zu begründen. Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung. Über den Erfolg der Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

§ 11 Rechte und Pflichten

(1) Die Mitglieder haben das Recht,

- auf Information und Betreuung im Sinne der §§ 3 und 4,
- die Serviceangebote des Vereins zu nutzen.

(2) Die Mitglieder haben die Pflicht,

- die Satzung zu beachten und deren Zweck gemäß § 3 zu fördern,
- die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge und Umlagen fristgemäß zu entrichten.

§ 12 Organe und Organtätigkeit

(1) Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand
- die Jugendversammlung
- der Jugendvorstand

(2) Die Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

(3) Bei Bedarf können Organämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung in Höhe der zulässigen Ehrenamtspauschale nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden.

Die Entscheidung über eine entgeltliche Organtätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte, den Vertragsbeginn und die Vertragsbeendigung.

(4) Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse Aufträge über Tätigkeiten für den SSB gegen eine angemessene Honorierung an Dritte vergeben. Er kann Mitarbeiter einstellen.

(5) Vorstandsmitglieder und ehrenamtliche Mitarbeiter des Vereins haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören beispielsweise Fahrtkosten, Reisekosten, Porto-, Telefon-, Kopier- und Druckkosten usw.

(6) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und prüfbaren Aufstellungen nachgewiesen werden.

(7) Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen für die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festsetzen.

(8) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Tätigkeiten hauptamtlich Beschäftigte für die Verwaltung anzustellen. Die arbeitsrechtliche Direktionsbefugnis hat der Vorsitzende oder der vom Vorstand-beauftragte Vertreter aus dem Vorstand gemäß § 26 BGB gegenüber dem Geschäftsführer und gegenüber den anderen hauptamtlichen Mitarbeitern. Einzelheiten regeln die Geschäftsordnung und die Finanzordnung des Vereins.

§ 13 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Ihr obliegt die Beschlussfassung und Kontrolle in allen Angelegenheiten, soweit die Satzung diese Aufgaben nicht einem anderen Organ übertragen hat.

(2) Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus

- den Vertretern der ordentlichen Mitglieder,
- den Delegierten der außerordentlichen Mitglieder,
- den Mitgliedern des Vorstands,
- dem Delegierten der SJK,
- den Ehrenmitgliedern.

(3) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere

- die Beschlussfassung über den Jahresabschluss des letzten und den Haushaltsplan des kommenden Geschäftsjahres,
- die Entgegennahme von Berichten des Vorstands und der Kassenprüfer,
- die Entlastung der Vorstandsmitglieder,
- die Beschlussfassung über Mitgliedsbeiträge und Umlagen,
- die Wahlen der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer,
- die Beschlussfassung über Satzungsneufassung oder Satzungsänderungen,
- die Beschlussfassung über andere satzungsgemäße Aufgaben und Anträge,
- die Verleihung von Ehrenmitgliedschaften,
- die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

(4) Anträge zur Mitgliederversammlung müssen schriftlich (Brief oder Fax) mit Begründung spätestens 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung eingegangen sein. Für die Einhaltung der Frist ist der Tag des Eingangs bei der Geschäftsstelle des Vereins maßgebend.

Anträge zur Mitgliederversammlung werden den Mitgliedern 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung zur Kenntnis gebracht (Brief, Mail, Fax oder Veröffentlichung auf Homepage).

(5) Antragsberechtigt sind

- die ordentlichen Mitglieder,
- der Vorstand,
- der Beirat,
- der Vorstand der SJK,
- die Ehrenmitglieder

(6) Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt einmal jährlich zusammen. Der Termin ist mindestens 2 Monate vorher bekannt zu geben.

(7) Der Vorsitzende oder im Verhinderungsfall einer der stellvertretenden Vorsitzenden beruft die ordentliche Mitgliederversammlung mit einer Frist von mindestens 6 Wochen unter Beifügung der vorgeschlagenen Tagungsordnung schriftlich ein. Eine Einberufung per E-Mail ist zulässig.

(8) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die ordnungsgemäße Einberufung muss zu Beginn der Mitgliederversammlung festgestellt werden.

(9) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstands geleitet. Der Vorsitzende oder bei dessen Verhinderung die anderen anwesenden Mitglieder des Vorstands können die Leitung der Mitgliederversammlung ganz oder teilweise auf eine andere Person übertragen. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer.

(10) Über den Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll erstellt. Die Niederschrift wird vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer unterzeichnet und den Mitgliedern innerhalb von 3 Monaten nach der Mitgliederversammlung bekanntgegeben.

§ 14 Außerordentliche Mitgliederversammlung

(1) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand oder muss vom Vorstand auf Verlangen, unter Angabe der Gründe, eines Drittels der Mitglieder einberufen werden.

(2) Die Einberufung und Durchführung der außerordentlichen Mitgliederversammlung richtet sich nach den Bestimmungen der ordentlichen Mitgliederversammlung, mit folgender Abweichung:

- Tagesordnungspunkte einer außerordentlichen Mitgliederversammlung können nur solche sein, die zu der Einberufung geführt haben. Andere Tagesordnungspunkte können auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung nicht behandelt werden.

§ 15 Stimmrechte

(1) Unterschiedliche Stimmenverteilung:

Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung ist wie folgt festgelegt:

Jedes ordentliche Mitglied gemäß § 6 hat eine Stimme.

Die Sportvereine haben davon abweichend ab einer Mitgliederzahl

- a) von 501 zwei Stimmen
- b) von 1501 drei Stimmen
- c) von 3001 vier Stimmen

Grundlage für die Festlegung der Stimmverteilung der Sportvereine ist die dem Verein vorliegende aktuellste Bestandserhebung über den LSB. Bei im Jahresverlauf neu aufgenommenen Sportvereinen ist die Anzahl der bei Aufnahme gemeldeten Mitglieder zugrunde zu legen.

Die SJK hat eine Stimme.

Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme.

Jedes außerordentliche Mitglied kann einen Delegierten entsenden, der aber kein Stimmrecht hat.

(2) Ausübung des Stimmrechts:

Jedes ordentliche Mitglied entsendet einen Vertreter, der alle Stimmen des ordentlichen Mitglieds auf sich vereint. Uneinheitliche Stimmabgabe und Stimmrechtsübertragung sind unzulässig. Ein Vertreter kann nur das Stimmrecht eines ordentlichen Mitglieds wahrnehmen. Bevollmächtigungen des gleichen Vertreters durch andere ordentliche Mitglieder sind nicht zulässig. Ohne Vorlage einer Original-Vollmacht des vertretenen Mitglieds, unterzeichnet von dem Vertretungsberechtigten des Mitglieds, erhält der Vertreter keine Stimmkarte. Bei alleinvertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern reicht die Vorlage des aktuellen Vereinsregisterauszugs.

Solange die fälligen Mitgliedsbeiträge nicht gezahlt sind, kann das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung nicht ausgeübt werden.

§ 16 Abstimmung und Wahlen

(1) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen gefasst, soweit die Satzung oder das Gesetz nichts anderes bestimmt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben und werden nicht mitgezählt. Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen, bei der Mitgliederversammlung durch Stimmkarten. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

(2) Eine geheime Abstimmung erfolgt auf Anordnung des Versammlungsleiters oder auf Beschluss der Mitgliederversammlung. Eine schriftliche/geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mindestens einem Drittel der vertretenen Stimmen verlangt wird.“

(3) Beschlüsse über Änderungen der Satzung bedürfen einer Mehrheit von zwei Drittel und der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen, gültigen Stimmen. Änderungen des Zwecks bedürfen der Zustimmung aller Mitglieder.

(4) Ein zur Wahl Vorgeschlagener hat dem Organ vor der Wahl seine Bereitschaft zur Amtsübernahme persönlich oder schriftlich anzuzeigen.

(5) Bei Wahlen ist die Person gewählt, die mehr als die Hälfte der gültigen abgegebenen Stimmen erhalten hat. Wird diese Stimmenzahl von keiner Person erreicht, findet zwischen den beiden Personen, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt, bei der die einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit findet eine zweite, danach eine dritte Wahl statt. Ist nach der dritten Wahl Stimmengleichheit, so wird die Wahl auf eine eigens dazu einzuberufende außerordentliche Mitgliederversammlung vertagt.

(6) Die Wahl der Kassenprüfer erfolgt in einem gemeinsamen Wahlgang. Gewählt sind die Bewerber in der Reihenfolge der höchsten Stimmenzahlen. Bei Stimmengleichheit auf der letzten Wahlstelle entscheidet eine Stichwahl zwischen diesen Bewerbern. Bei einer erneuten Stimmengleichheit findet eine zweite, danach eine dritte Wahl statt. Ist nach der dritten Wahl Stimmengleichheit, so wird die Wahl auf eine eigens dazu einzuberufende außerordentliche Mitgliederversammlung vertagt.

§ 17 Vorstand

(1) Der Vorstand führt die Geschäfte und erfüllt die Aufgaben des Vereins im Rahmen und im Sinne der Satzung sowie der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand vertritt den Verein in der Öffentlichkeit.

(2) Der Vorstand besteht aus:

- dem Vorsitzenden,
- zwei stellvertretenden Vorsitzenden,
- dem Schatzmeister,
- dem Vorsitzenden der SJK und
- zwei weiteren Vorstandsmitgliedern
- des Sprechers der SBSVe
- des Sprechers der Fachschaften

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, in der Zuständigkeiten, Aufgaben, Verantwortungen und Kompetenzen der Vorstandsmitglieder nach dem Ressortprinzip festgelegt sind.

(3) Der Vorstand ist berechtigt, weitere Personen mit beratender Stimme zu kooptieren.

(4) Der Vorsitzende beruft die Vorstandssitzungen ein und leitet sie. Im Verhinderungsfall vertritt ihn einer der stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend ist. Bei Stimmengleichheit in Vorstandssitzungen entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Im Verhinderungsfall des Vorsitzenden der Sportjugend, des Sprechers der SBSVe und des Sprechers der Fachschaften nimmt der jeweils für sie gewählte Vertreter das Stimmrecht wahr.

(5) Beschlüsse des Vorstands können auch im Umlaufverfahren, insbesondere per Telefax oder per E-Mail herbeigeführt werden, wenn kein Vorstandsmitglied diesem Verfahren widerspricht. Am Umlaufverfahren müssen mindestens zwei Drittel des Vorstandes gem. (2) teilnehmen. Bei diesen Beschlüssen ist eine zwei Drittel Mehrheit erforderlich.

(6) Der Vorsitzende, die beiden stellvertretenden Vorsitzenden, der Schatzmeister sowie der Vorsitzende der SportJugend Köln bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Je zwei Vorstandsmitglieder des Vorstands im Sinne des § 26 BGB vertreten den Verein gemeinsam.

(7) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung in getrennten Wahlgängen auf drei Jahre gewählt, mit Ausnahme der Vertreter der SBSV, Fachschaften und der Sportjugend (§ 18), die durch ihre jeweiligen Mitgliederversammlungen gewählt werden und deren Wahl durch die Mitgliederversammlung des StadtSportbundes bestätigt wird. Im Falle des Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand durch Beschluss berechtigt, einen Nachfolger bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch zu ernennen. Der Vorstand gem. (2) ist beschlussfähig, wenn ein Amt unbesetzt ist.

(8) Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.

(9) Wählbar ist, wer volljähriges Mitglied eines Sportvereins ist. Wiederwahl ist zulässig.

§ 18 Sportjugend des Vereins

(1) Die Sportjugend (= SJK) ist die rechtlich und steuerrechtlich unselbstständige Jugendorganisation des Vereins. Sie vertritt alle jungen Mitglieder der ordentlichen Mitglieder, die noch nicht 27 Jahre alt sind, und nimmt im Rahmen ihrer Jugendordnung Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe im Sinne des Sozialgesetzbuches (SGB) VIII und des Kinder- und Jugendplanes des Bundes wahr. Die SJK ist „Anerkannter Träger der freien Jugendhilfe“. Sie führt und verwaltet sich selbstständig im Rahmen der Satzung des Vereins und entscheidet über die ihr zufließenden Mittel in eigener Zuständigkeit.

(2) Die Zusammensetzung des Vorstandes der SJK sowie die Aufgaben ergeben sich aus der Jugendordnung.

(3) Die Jugendordnung wird vom Jugendtag der SJK beschlossen und wird bestätigt durch Beschluss des Vorstands.

§ 19 Beirat

(1) Persönlichkeiten, die dem Verein verbunden und bereit sind, sich mit Rat und Tat für die Ziele des Vereins einzusetzen, können vom Vorstand mit Beschluss für die Amtszeit des Vorstands zum Mitglied des Beirats berufen werden. Eine Wiederberufung ist zulässig. Der Vorstand kann Beiratsmitglieder aus wichtigem Grund abberufen.

(2) Der Beirat wählt aus seinen Reihen auf Vorschlag des Vorstands einen Sprecher und einen stellvertretenden Sprecher. Der Sprecher oder bei dessen Verhinderung der stellvertretende Sprecher laden zu Sitzungen des Beirats ein. Der Beirat tagt nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich.

(3) Der Vorstand lädt den Sprecher und den stellvertretenden Sprecher des Beirats zu Vorstandssitzungen ein.

(4) Der Vorstand wird zu den Sitzungen des Beirats eingeladen.

§ 20 Jahresrechnung und Haushaltsplanung

(1) Für das abgelaufene Geschäftsjahr ist ein Jahresabschluss; für das kommende Geschäftsjahr ist ein Haushaltsplan zu erstellen, die vom Vorstand der Mitgliederversammlung zur Beratung und zur Beschlussfassung vorzulegen sind.

(2) Das Nähere regelt die Finanzordnung.

§ 21 Kassenprüfung

(1) Die Mitgliederversammlung wählt alle 3 Jahre zur Kassenprüfung 2 Kassenprüfer und 2 Vertreter. Wiederwahl ist zulässig. Die Kassenprüfer dürfen nicht Vorstandsmitglieder, auch nicht der Sportjugend und auch nicht Mitglieder im Beirat, sein.

(2) Mindestens zwei Kassenprüfer haben das Recht, die Kassenführung zu überwachen. Mindestens zwei Kassenprüfer haben die Kassen zu prüfen und der Mitgliederversammlung die Kassenprüfberichte vorzulegen.

(3) Das Nähere regelt die Finanzordnung.

§ 22 Haftung des Vereins und seiner Amts- und Funktionsträger

(1) Ehrenamtlich Tätige und Amts- und Funktionsträger, deren Vergütung den Ehrenamtsfreibetrag gem. § 3 Nr. 26a EStG im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein die sie in Erfüllung ihrer Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

(2) Der Vorstand haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder durch den Verein, seine Organe, Amtsträger oder Mitarbeiter erleiden, soweit solche Schäden nicht durch die Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 23 Grundsätze der Datenerhebung und Datenverarbeitung

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden bis 27.05.2018 unter Beachtung der Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und ab 28.05.2018 unter Beachtung der EU-Datenschutz-Grundverordnung sowie des deutschen Ausführungsgesetzes personen- und vereinsbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder und der Vertragspartner im SSB gespeichert, übermittelt und verändert.
- (2) Der Verein gibt sich eine Ordnung in der die Daten, die insbesondere gespeichert werden, dargestellt werden. Die Ordnung darf nicht in Widerspruch zu den Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes oder zu Zweck und Aufgaben des Vereins stehen.
- (3) Die Datenerhebung, Speicherung, Verarbeitung, Nutzung und Übermittlung im Rahmen der Verbandszwecke dienen vornehmlich der direkten Kommunikation zwischen Mitgliedern/ Vertragspartnern und dem Verein, für die Erhöhung der Datenqualität bei Auswertungen und Statistiken, sowie zur Vereinfachung von organisatorischen Abläufen.
- (4) Der Verein bestellt einen Datenschutzbeauftragten, wenn die Voraussetzungen des § 4f BDSG bzw. die Voraussetzungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung sowie des deutschen Ausführungsgesetzes vorliegen. Er darf keinem Organ des Vereins angehören und agiert in Ausübung seiner Fachkunde auf dem Gebiet des Datenschutzes weisungsfrei. Näheres regelt die Ordnung zur Datenerhebung und Datenverarbeitung.
- (5) Jeder Betroffene hat nach Maßgabe der Bestimmungen des BDSG das Recht auf:
 - Auskunft zu den zu seiner Person gespeicherten Daten,
 - Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten,
 - Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten,
 - Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten.

§ 24 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer eigens für diesen Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung ausschließlich der Punkt „Auflösung des StadtSportBundes Köln e.V.“ stehen darf. Über die Auflösung beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen bei Anwesenheit von mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder.
- (2) Sollten bei der ersten Mitgliederversammlung weniger als 50% der Mitglieder anwesend sein, so ist binnen eines Monats eine zweite Mitgliederversammlung unter Wahrung einer Frist von vier Wochen einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder die Auflösung beschließen kann. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (3) Die Mitgliederversammlung wählt zuvor mindestens zwei Mitglieder des Vorstandes zu Liquidatoren.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den LandesSportBund NRW e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke aus dem Bereich des Sports in Köln zu verwenden hat.

§ 25 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 16.10.2017 beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.